

Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
**Kühlung**  
Landkreis Bad Doberan  
vom 22.03.2000

Aufgrund des § 23 Abs.1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet der Landrat des Landkreises Bad Doberan:

§ 1  
Schutzgegenstand

- (1) Die in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Städte Rerik, Ostseebad Kühlungsborn und Bad Doberan und der Gemeinden Admannshagen-Bargeshagen, Bartenshagen-Parkentin, Bastorf, Börgerende-Rethwisch, Elmenhorst/Lichtenhagen, Hohenfelde, Jennewitz, Ostseebad Nienhagen, Reddelich, Retschow und Steffenshagen, Wittenbeck im Landkreis Bad Doberan werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „**Kühlung**“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Bad Doberan unter der Nummer 1 geführt.

§ 2  
Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 eingetragen. Die Grenze ist durch eine schwarze beidseitig gegengestrichelte Linie dargestellt.
- (2) Maßgeblich für die Abgrenzung sind die nachfolgend angeführten topografischen Karten im Maßstab 1: 10000 :

- |                |                               |
|----------------|-------------------------------|
| 1. 0305 – 244  | Ostseebad Nienhagen, Strand,  |
| 2. 0305 – 321  | Kägsdorf,                     |
| 3. 0305 – 322  | Ostseebad Kühlungsborn, West, |
| 4. 0305 – 323  | Mechelsdorf,                  |
| 5. 0305 – 324  | Wischuer,                     |
| 6. 0305 – 411  | Ostseebad Kühlungsborn,       |
| 7. 0305 – 412  | Bad Doberan - Heiligendamm,   |
| 8. 0305 – 413  | Jennewitz,                    |
| 9. 0305 – 414  | Reddelich,                    |
| 10. 0305 – 421 | Börgerende-Rethwisch,         |
| 11. 0305 – 422 | Ostseebad Nienhagen,          |
| 12. 0305 – 423 | Bad Doberan,                  |
| 13. 0305 – 424 | Admannshagen-Bargeshagen,     |
| 14. 0305 – 432 | Glashagen,                    |
| 15. 0305 – 441 | Hohenfelde,                   |
| 16. 0305 – 442 | Hanstorf,                     |
| 17. 0306 – 133 | Rostock-Dietrichshagen,       |

Diese topografischen Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Die Verordnung wird archivmäßig beim Landrat des Landkreises Bad Doberan, Umweltamt, August-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan als untere Naturschutzbehörde verwahrt.

Weitere Ausfertigungen der Verordnung befinden sich:

1. beim Amtsvorsteher des Amtes Neubukow – Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow,
2. bei der Amtsvorsteherin des Amtes Bad Doberan - Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan,
3. beim Amtsvorsteher des Amtes Kröpelin, Am Markt 1, 18236 Kröpelin,
4. beim Amtsvorsteher des Amtes Warnow - West, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow,
5. beim Bürgermeister der Stadt Bad Doberan, Mollistr. 10, 18209 Bad Doberan,
6. beim Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn.

Die Verordnung kann dort während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 125 Quadratkilometer.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Flächen, die durch die Grenzausweisung auf den topografischen Karten lt. § 2 Abs. 2 von der Schutzgebietsausweisung ausgenommen sind.

- (5) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden durch Schilder gemäß § 21 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz kenntlich gemacht.

### § 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Kühlung“ ist
1. der großräumige Erhalt der durch die Weichseleiszeit entstandenen geomorphologischen Oberflächenstruktur des Endmoränenkomplexes,
  2. der Umgebungsschutz für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindlichen Naturschutzgebiete „Conventer See“, „Riedensee“, und „Hütter Klosterteiche“,
  3. der Erhalt und die Entwicklung der Waldkomplexe, insbesondere auf den Höhenzügen der Kühlung, der Große Wohld, der Kellerswald und der Hütter Wohld,
  4. der Schutz der Ostseeküste, insbesondere der Kliffküstenbereiche, der Erhalt und die Entwicklung der Küstenüberflutungsgebiete, insbesondere des brackwasserbeeinflussten Grünlandes ( Salzgraswiesen),
  5. der Erhalt und die Entwicklung der die Endmoräne durchziehenden Fließgewässer einschließlich der sie umgebenden Niedermoorbereiche und
  6. der Erhalt und die Entwicklung landschaftsprägender Einzelelemente, insbesondere Gehölzgruppen und Einzelgehölze, Kopfweidenbestände, Ackerhohlformen, Feucht- und Naßwiesen und Oser.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet dient

1. der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller und vielfältiger natürlicher, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen,
2. der Erhaltung und Pflege weiträumiger Grünlandbereiche,
3. der Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes, das durch natürliche Standortbedingungen und historische Nutzungen geprägt wurde,
4. der Sicherung der Erholungsfunktion dieses Raumes,
5. dem Schutz und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und natürlichen Ressourcen sowie
6. der Sicherung des Lebensraums für eine Reihe in ihrem Bestand gefährdeter und geschützter Arten und Lebensgemeinschaften.

#### § 4

##### Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(2) Insbesondere ist es verboten :

1. Gewässer oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen, Be- oder Entwässerungsmaßnahmen und Grabenausbau zu verändern oder zu beseitigen;
2. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen oder auf andere Art zu verändern;
3. Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
4. Dauergrünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
5. Werbeeinrichtungen oder Verkaufseinrichtungen aufzustellen und zu betreiben;
6. die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören, zum Beispiel durch Tonwiedergabegeräte, Krafträder, Flugzeugmodelle oder ähnliches;
7. im Landschaftsschutzgebiet mit Krafträdern oder Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von dafür zugelassenen Straßen und Wegen zu fahren oder zu parken;
8. Störungen durch Fluggeräte aller Art zu verursachen, wie zum Beispiel Ultraleichtflieger, Parasailing, Fallschirmspringen oder andere touristische Flugvarianten;
9. Zelte, Wohnwagen oder andere mobile Unterkünfte außerhalb von dafür zugelassenen Plätzen auf- oder abzustellen;
10. Übungsgelände für Segel-, Motor-, Fesselflugmodelle oder ähnliche anzulegen oder zu betreiben;
11. baugenehmigungspflichtige oder nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen zu errichten oder Plätze aller Art, Straßen, Wege oder andere öffentliche Verkehrsflächen anzulegen beziehungsweise erheblich zu ändern oder zu erweitern;

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße land -, forst - und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Verbotes in § 4 Abs.2 Nr.6;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz;
3. die erforderliche Gewässerunterhaltung,
4. die Gewinnung von Rohstoffen entsprechend Berechtsams Nr. II-A-b-014/93-1837 des Bergamtes bis in das Jahr 2023 und
5. das Befahren des Gebietes und Parken im Gebiet durch Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie durch Beauftragte der Behörden in Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten.

## § 6

### Schutz -, Pflege - und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die notwendigen Überwachungs-, Schutz -, Pflege - und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

## § 7

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten nach §§ 4 und 5 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist, und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten und Geboten nach §§ 4 und 5 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung fordert.
- (3) Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sind Nebenbestimmungen zulässig.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt worden ist.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan in Kraft.
- (2) Nach Rechtskraft dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Bezirks Rostock vom 04.02.1966 mit der Beschluß-Nr. 18 – 3/66 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Bad Doberan außer Kraft.

Bad Doberan, den 02.05.2000

Thomas Leuchert  
Landrat  
- untere Naturschutzbehörde -  
Landkreis Bad Doberan